



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Einsicht in Rapporte der Gemeindepolizei durch Angestellte

Gemeindeangestellte dürfen Tagesjournale und Rapporte der Gemeindepolizei einsehen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

Gemäss § 8 Abs. 1 IDG muss das Bearbeiten von Personendaten für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein. Eine Gemeinderätin, ein Gemeinderat oder andere Gemeindeangestellte erhalten somit Einsicht in Tagesjournale und Polizeirapporte, soweit es zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben notwendig ist. Die Beschränkung auf die Kenntnis bestimmter Dokumente, Teile davon oder einer zusammenfassenden Berichterstattung ohne Offenlegung der Personendaten genügt unter Umständen für die Erfüllung einer Aufgabe.

Wird eine Anzeige durch den Gesamtgemeinderat beurteilt, benötigen die sich mit dem Sachverhalt befassenden Personen Aktenkenntnis. Anders verhält es sich bei Reporterstattungen an externe Behörden wie die Staats- und Jugendanwaltschaften oder das Statthalteramt. Soweit die Gemeindebehörden mit diesen Angelegenheiten nicht befasst sind, ist die Zustellung einer Rapportkopie nicht notwendig. Dasselbe gilt für Verfahrensabtretungen an andere Polizeidienststellen.

Eine besondere Aufgabe stellt die Aufsicht dar. Vorgesetzte haben die Tätigkeit und Qualität der Arbeit ihrer Mitarbeitenden zu beurteilen. Wie weit für diese Beurteilung Einsicht in Tagesjournale und Rapporte zu nehmen ist, muss unter Beachtung des jeweiligen Arbeits- respektive Aufsichtsverhältnisses im Einzelfall entschieden werden.

Das Amtsgeheimnis gilt auch zwischen verschiedenen Verwaltungsbehörden. Die Tatsache, dass eine um Einsicht ersuchende Person auch dem Amtsgeheimnis untersteht, legitimiert die Offenlegung von Tagesjournalen oder Rapporten nicht.

V 1.2 / April 2021